

# **Richtlinie der Stadt Zwickau zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

## **1. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen**

- § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83);
- §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch –Kinder- und Jugendhilfe– (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152);
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736);
- Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der jeweils aktuellen Fassung;
- Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 03.09.2003, 2. Fortschreibung vom 26.11.2009;
- Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus;
- Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau sowie für Kindertagespflege in Bezug auf die Elternbeiträge in der jeweils aktuellen Fassung.

## **2. Zugangsvoraussetzungen**

- Kindertagespflege nach dem SächsKitaG ist ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung und wird in die Bedarfsplanung der Stadt Zwickau mit integriertem Bildungsauftrag aufgenommen.
- Kindertagespflege ist als Betreuungsform für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr geeignet.
- Im hinreichend medizinisch begründeten Einzelfall kann eine Betreuung auch über das 3. Lebensjahr hinaus erfolgen.

## **3. Leistungsvereinbarung und Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson**

Die Stadt Zwickau schließt mit jeder Kindertagespflegeperson eine Leistungsvereinbarung auf der Grundlage Richtlinie der Stadt Zwickau zur Kindertagespflege gemäß §§ 1 Abs. 6, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 14 Abs. 6 SächsKitaG i. V. m. §§ 22, 23 und 24 SGB VIII ab.

Die Kindertagespflegeperson schließt auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung privatrechtliche Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten ab. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich der 1. eines Monats.

Der Abschluss des privatrechtlichen Betreuungsvertrages ist spätestens einen Monat vor Beginn des Betreuungsverhältnisses der Stadt Zwickau vorzulegen.

Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses muss der Stadt Zwickau durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Für die Kindertagespflegeplätze, die im Rahmen des Bedarfsplanes Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bestehen, gelten die Beiträge der gültigen Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen sowie für Kindertagespflege der Stadt Zwickau in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Elternbeitragsfestsetzung. Die Festsetzung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt per Kostenbescheid durch die Stadt Zwickau.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab. Die Stadt Zwickau ist für diesen Zeitraum für die Bereitstellung einer Ersatzbetreuung nicht verpflichtet.

#### **4. Eignung der Tagespflegepersonen**

Die Eignung der Kindertagespflegepersonen wird durch den Landkreis Zwickau geprüft und festgestellt.

#### **5. Finanzierung**

Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung durch die Stadt Zwickau an die Kindertagespflegeperson ist, dass die Kindertagespflegepersonen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bestätigt und im Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen aufgenommen sind.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung durch die Stadt Zwickau erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides und ist maximal auf ein Jahr beschränkt.

Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag zu vereinbaren. Dieser bildet die Grundlage für die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 90 SGB VIII und der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau sowie für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Elternbeitragsfestsetzung.

Die Kindertagespflegeperson führt eine Anwesenheitsliste, welche der Stadt Zwickau bis zum 5. des Folgemonats übergeben wird. Die Zahlung der laufenden Geldleistung durch die Stadt Zwickau an die Kindertagespflegeperson erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats. Bei Überschreiten der Fehlzeiten werden gegebenenfalls Verrechnungen vorgenommen.

Die Abmeldung des Kindes und/oder Veränderungen der gewünschten Betreuungszeit sind schriftlich und rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Ausscheiden oder Änderung der Betreuungszeit anzuzeigen.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Abwesenheitszeiten des Kindes führen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Fehlt das Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen, ist dies umgehend durch die Kindertagespflegeperson der Stadt Zwickau schriftlich zu melden. In Folge dessen ist der privatrechtliche Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu beenden. Ab Beendigung besteht kein Anspruch mehr auf Zahlung der laufenden Geldleistung.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. (SSG) hat ein Kalkulationsschema zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege nach SächsKitaG erarbeitet, welches als Grundlage für die Beurteilung und Festlegung der örtlichen Beträge für Sachaufwand und Förderungsleistung herangezogen werden kann.

Ab 01.10.2024 gelten folgende Tagespflegesätze für den Sachaufwand und die Förderleistung in der Kindertagespflege gemäß §§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 6 SächsKitaG i.V.m. §§ 23 und 24 SGB VIII:

1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (pro Kind):

| <b>Betreuungszeiten</b> | <b>Sachaufwand (pro Kind) in €</b> | <b>Anerkennung Förderungsleistung in €</b> | <b>Gesamt in €</b> |
|-------------------------|------------------------------------|--|--------------------|
| bis 4,5 Stunden         | 111,64                             | 345,51                                     | 457,15             |
| bis 6 Stunden           | 111,64                             | 460,68                                     | 572,32             |
| bis 9 Stunden           | 111,64                             | 691,02                                     | 802,66             |
| bis 10 Stunden          | 111,64                             | 767,80                                     | 879,44             |
| bis 11 Stunden          | 111,64                             | 844,58                                     | 956,22             |
| bis 12 Stunden          | 111,64                             | 921,36                                     | 1.033,00           |

2. Kindertagespflege in angemieteten bzw. verpachteten Räumen (pro Kind):

| <b>Betreuungszeiten</b> | <b>Sachaufwand (pro Kind) in €</b> | <b>Anerkennung Förderungsleistung in €</b> | <b>Gesamt in €</b> |
|-------------------------|------------------------------------|--|--------------------|
| bis 4,5 Stunden         | 133,70                             | 345,51                                     | 479,21             |
| bis 6 Stunden           | 133,70                             | 460,68                                     | 594,38             |
| bis 9 Stunden           | 133,70                             | 691,02                                     | 824,72             |
| bis 10 Stunden          | 133,70                             | 767,80                                     | 901,50             |
| bis 11 Stunden          | 133,70                             | 844,58                                     | 978,28             |
| bis 12 Stunden          | 133,70                             | 921,36                                     | 1.055,06           |

Der Sachaufwand sowie die Förderungsleistung werden jährlich zum 01.08. eines Kalenderjahres um 2 vom Hundert erhöht.

Zur Abgeltung des Mehraufwandes für Vor- und Nachbereitung ist die Förderungsleistung pro Kind und Monat um 35 € erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten bzw. gepachteten Räumen betreut werden.

Zuzüglich zur Monatspauschale erhält die Kindertagespflegeperson bei entsprechendem Nachweis:

- den Beitrag für die Unfallversicherung,
- den hälftigen Beitrag zur angemessenen Alterssicherung (bei einkommensabhängiger Beitragsfestsetzung),
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

## **6. Ersatzbetreuung**

Für unvorhersehbare Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (z. B. plötzlicher Krankheitsfall) ist die Betreuung des Kindes/der Kinder dieser Kindertagespflegestelle durch die Stadt Zwickau sicherzustellen.

Hierfür ist zu prüfen, ob:

- eine bereits tätige Kindertagespflegeperson ein weiteres Kind/weitere Kinder aufnehmen kann,
- das zu betreuende Kind/die zu betreuenden Kinder in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Zwickau vorübergehend betreut werden kann/können.

Kommt die Ersatzkindertagespflegeperson zum Einsatz, so erhält diese für die tatsächlichen Betreuungstage pro Kind eine laufende Geldleistung gemäß den Beiträgen für Kindertagespflege und der vereinbarten täglichen Betreuungszeiten.

## **7. Datenschutz**

Es werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt. Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung zu stellenden Daten innehat.

## **8. Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Soweit in dieser Richtlinie männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.